

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der STS Spezialtransformatoren Stockach GmbH & Co KG
Stand Januar 2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annehmen. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
2. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregelte. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen keine kollidierenden Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AEB übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.
3. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch uns.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
5. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebotsverkehr

1. Die Erstellung von Angeboten, Kostenvoranschlägen und Bemusterungen ist für uns kostenlos. Für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die vom Lieferanten zur Abgabe von Angeboten erbracht werden, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht mit dem Lieferanten im Einzelfall vereinbart ist. Im Angebot ist auf Abweichungen von unserer Anfrage deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.
2. Unsere Unterlagen sind unverzüglich und kostenlos für uns zurück zu senden, wenn sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
3. Aufträge sind innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer anzunehmen. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen.
4. Bestätigte Preise gelten als Festpreise.
5. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
6. Rahmenaufträge berechtigen zur Beschaffung von Vormaterial nur im notwendigen Umfang.
7. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig, sofern im Rahmenauftrag nichts anderweitig geregelt ist.
8. Eine Auftragsübertragung an Dritte oder sonstiger Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bzw. deren Austausch bedarf unserer Zustimmung. Der Lieferant hat, wenn er solche Einsätze einplant, uns dies schon bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Eine fehlende Zustimmung berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

§ 3 Änderungen

1. Wir sind berechtigt, bei noch nicht begonnenen bzw. noch nicht vollständig ausgeführten Verträgen vom Lieferanten Änderungen, z.B. hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Der Lieferant wird diesen, sofern für ihn zumutbar und im Rahmen seines Geschäftsbetriebes durchführbar, zustimmen. Die hierdurch verursachten Kosten und Lieferterminverzögerungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von uns verlangten Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Auftragsänderungen vorzunehmen.
4. Ist zur Ausführung von Verträgen in Serienfertigung die Vorlage von Erst- bzw. Ausfallmustern vorgesehen, darf der Lieferant mit ihr erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Muster beginnen.

§ 4 Lieferung, Fristen, Termine und Abnahme

1. Die in Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen nach der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) benannter Bestimmungsort" der Incoterms® 2020. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von uns angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von uns beim Entladen behilflich ist.
3. Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten oder der von uns bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.
4. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung inklusive der geschuldeten Dokumentationen und sonstigen erforderlichen und vereinbarten Unterlagen am vereinbarten Bestimmungsort. Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der mangelfreien Leistung entscheidend für die Einhaltung von Fristen und Terminen; bei Werkleistungen der Zeitpunkt der Abnahme.
5. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder vorzeitige Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung hat im Einzelfall nicht die Folge, dass Zahlungen früher fällig werden oder von uns Mehrkosten für mehrfache Anlieferungen getragen werden.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei uns, je nachdem, was zuletzt eintritt.
7. Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon unverzüglich zu unterrichten und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche.
8. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen.
9. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten sind wir zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter einmaliger Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung dies wegen eigener Terminbindung erfordert. Bei Rücktritt können wir Teillieferungen gegen Gutschrift behalten.
10. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von uns auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.
11. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Frist nicht liefern zu können.
12. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes oder der Leistung pro Tag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 15% des Netto-Lieferwertes oder der Leistung und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.
13. Bei Lieferverzug des Lieferanten sind wir zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

14. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

15. Im Falle verzögerter Abnahme haften wir für Schadenersatzansprüche nur im Falle unseres Verschuldens.

16. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „Hier Lieferschein“.

Bei Importlieferungen sind der Sendung - je nach Versandart und Lieferland - alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnisse und Rechnungen beizufügen.

17. Jede Lieferung soll uns vorab angekündigt werden. Die Anündigung soll Informationen enthalten über unsere Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.

18. Der Lieferant hat die Transportfähigkeit der Lieferungen sicherzustellen. Für Beschädigungen in Folge der Verwendung mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

§ 5 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Nehmen wir solche auch ohne Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

3. Wir sind berechtigt die Annahme der Lieferung zu verweigern und diese auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf seine Kosten und Risiko an ihn zurück zu senden.

§ 6 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich frei Empfangsstelle in Euro einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Zölle, Versicherung und ausschließlich Steuern, insbesondere Umsatzsteuer. Diese ist gesondert auszuweisen.

2. Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden.

3. Preiserhöhungen bedürfen unserer Zustimmung. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig.

4. Der Lieferant darf uns keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern.

5. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unverzüglich nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme für jede Bestellung unter Angabe der erforderlichen Bestelldaten gesondert einzureichen. Rechnungen ohne oder mit unvollständiger Angabe der Bestelldaten werden nicht bearbeitet.

6. Zahlungen erfolgen nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Fertigstellung oder Abnahme falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen muss entweder vertraglich vereinbart werden oder gesetzlich vorgesehen sein.

7. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß erstellter und prüfbarer Rechnungen bei Skontovereinbarung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer solchen Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht.

8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von uns in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.

9. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden durch uns wird von dieser Regelung nicht berührt.

10. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

12. Der Lieferant ist mit Ausnahme der Abtretung von Forderungen im Sinne von § 354a HGB ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant dennoch Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, können wir mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder aber entscheidungsreif ist. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

§ 7 Höhere Gewalt, Nottfertigungsrecht

1. In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die von außen auf uns einwirken und uns an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bedauernsverhindern, ohne dass wir hierauf einen Einfluss haben, wie z.B. Verfügungen von hoher Hand, Betriebseinschränkungen, Export bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, Epidemien, Pandemien, Influenza, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, sowie ähnliche Ereignisse, die uns an unserer Vertragserfüllung hindern. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 4 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr als 25 % verringert.

2. Liegt ein Ereignis höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern vor, die den Lieferanten an seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Leistungserbringung schon seit mehr als 4 Wochen hindern, sind wir berechtigt, die Vertragsprodukte oder die beauftragte Leistung selbst oder durch Dritte anfertigen oder durchführen zu lassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass wir aufgrund dieser Leistungsstörung selbst unsere Dritten gegenüber bestehenden Liefer- oder Leistungspflichten nicht erfüllen können und sowohl wir als auch die beauftragten Dritten zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben mit der Verpflichtung, die überlassenen vertraulichen Informationen nur für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Durchführung der Leistung zu verwenden. In diesem Fall hat uns der Lieferant alle für die Produktion der Vertragsprodukte bzw. die Durchführung der Leistung erforderlichen Werkzeuge, sofern diese nicht auf dem freien Markt erhältlich sind, sowie alle erforderlichen Dokumente, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen und Informationen auf unsere Aufforderung unverzüglich herauszugeben und uns bei der Verlagerung der Produktion oder Leistungsdurchführung im Rahmen des für ihn Zumutbaren angemessen zu unterstützen sowie uns ein auf die Zeitdauer des Vorliegens der höheren Gewalt zzgl. einer angemessenen Frist für den Anlauf der Produktion beim Lieferanten begrenztes übertragbares, unentgeltliches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht einzuräumen.

§ 8 Qualitätsmanagement, Unterlieferanten-QMS

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung bei Annahme, Fertigung und Warenausgang vorzunehmen sowie als Mindestmaßstab ein Qualitätsmanagementsystem gemäß der ISO 9001 oder ein ihr vergleichbares QMS zu unterhalten und die danach erforderlichen und mit ihm vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Der Lieferant wird alle erforderlichen geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen ergreifen und einsetzen, um die Qualität der Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.

3. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten ein vergleichbares Qualitäts-Management-System unterhalten, das die

mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen sowie extern veredelter oder sonst behandelter Teile sicherstellt. Weitere Einzelheiten sind in den individuellen Vereinbarungen zur Qualität zu regeln.

4. Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hat der Lieferant die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Ware erkennbar sind, für seine Lieferungen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung, die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie den hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen erfüllen und eine Rückverfolgung seiner Ware durch ihn sichergestellt ist.

5. Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten unter Berücksichtigung ihrer technischen und qualitativen Leistungsfähigkeit auswählen und überwachen.

6. Der Lieferant überwacht die Anwendung und Wirksamkeit seiner Prozesse und seiner Unterpelieferanten durch jährliche Audits und hat uns die Möglichkeit zu geben, an diesen Audits teilzunehmen.

7. Der Lieferant hat qualitätsrelevanten Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Auslieferung seiner Produkte/Erbringung seiner Leistungen sicher geschützt vor Zugriffen Dritter in lesbarer Form aufzubewahren und sie auf unser Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

8. Mit Annahme des Auftrages bestätigt der Lieferant die Herstellbarkeit bzw. Durchführbarkeit des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen.

9. Zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus führt er beginnend ab dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe eine jährliche Requalifikationsprüfung durch.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der bei uns lagernden unverarbeiteten Ware hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Produkten sowie nach Veräußerung der Ware, erkennen wir nicht an.

2. Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum des Rechteinhabers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns nach Aufforderung zurückzugeben. Insbesondere sind Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an diesen zu respektieren.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Soweit die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns gelten, beschränkt sich unsere Wareneingangskontrolle auf die Prüfung von Identität und Menge anhand der Lieferpapiere und eine Sichtprüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung dem Lieferanten angezeigt wird. Der Lieferant verzichtet darüber hinaus auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des jeweiligen Abnehmers abzustellen. In dem Fall gilt als „Entdeckung“ die Mitteilung eines Mangels an uns durch den Abnehmer.

2. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behalten wir uns vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.

§ 11 Sachmängel, Sicherheit

1. Es gilt der gesetzliche Mangelbegriff. Der Lieferant hat die vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheitsmerkmale sowie übernommene Garantien einzuhalten und uns die für die vorgesehenen Nutzungszwecke notwendigen Rechte einzuräumen. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass seine Ware und Leistungen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, den einschlägigen technischen Normen sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen und für den dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sind. Der Lieferant soll sich daher über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.

2. Der Lieferant wird uns über durch gesetzliche Regelungen verursachte Veränderungen seiner Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

3. Sofern der Lieferant nach individuell vereinbarten Merkmalen Ware für uns herstellt oder Leistungen für uns erbringt, hat er uns auch auf Verbesserungs- sowie technische

Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Nach Vertragsabschluss vom Lieferanten geplante Änderungen an vereinbarten Merkmalen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Die Freigabe von uns vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) behält nicht die Verantwortung des Lieferanten für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.

5. Die Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein bzw. sicherheitstechnische Regeln berücksichtigen. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind bei Lieferungen und Leistungen zu beachten. Hat die Lieferung die Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, hat uns der Lieferant die entsprechenden Präferenznachweise zu erbringen. Bei Lieferung von Ware, die unter bi- oder multilaterale Präferenzabkommen fällt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder zu erfüllen sind, muss der Lieferant die jeweiligen Anforderungen einhalten und sie nachweisen.

6. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass von ihm auf unserem Betriebsgelände eingesetzten Personen sich an die ihm von uns übermittelten Sicherheitsvorschriften halten und darauf zu achten, dass Arbeitssicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 12 Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Ware und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung dieser Rechte gegen uns gelten gemacht werden und ersetzt uns die uns hierdurch entstandenen Kosten und Schäden, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

2. Der Lieferant wird uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt er die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er uns hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13 Mangel- und Schadenersatzansprüche

1. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behalten wir uns vor, pro berechtigte Reklamation eine Reklamationspauschale von 150,00 € zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und uns der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

2. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Austauschkosten, zu tragen.

3. Die Regelungen des § 445a BGB zum Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 439 BGB gelten analog auch dann, wenn wir an unseren Abnehmer eine mangelhafte Gesamtsache geliefert haben und der Mangel innerhalb dieser Gesamtsache aus einem Erzeugnis unseres Lieferanten herrührt.

4. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.

5. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, sofern uns aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zu dem dem Lieferanten hierdurch entstehenden Nachteil unangemessen hoher Nachteil entsteht. Bei Werkleistungen sind wir hierzu berechtigt, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Wir werden den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Die vom Lieferanten zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns entstandenen Kosten und Aufwendungen für und Schäden durch einen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführten Rückruf oder sonstige Rücknahmeaktion zu erstatten, sofern die Mangelhaftigkeit seiner Ware oder seiner erbrachten Dienst- oder Werkleistung den Rückruf ganz oder teilweise verursacht hat.

§ 14 Freistellungsverpflichtung

1. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der gelieferten Ware oder der Erbringung mangelhafter Dienst- oder Werkleistung sind, freizustellen, sofern er den Mangel zu vertreten hat.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung Dritten gegenüber nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auf Anforderung gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.

2. Von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant frei, soweit er den Mangel zu vertreten hat.

§ 15 Verjährung

1. Unsere Mangelersatz- oder Schadenersatzansprüche verjähren bei Kaufverträgen mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Lieferanten-Erzeugnisse von uns hergestellten Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an uns sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst oder Werkleistung. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit maximal 60 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

3. Die Regelung des § 445 b BGB zur vertragsrechtlichen Verjährung gelten analog auch dann, wenn wir an unseren Abnehmer eine mangelhafte Gesamtsache geliefert haben und der Mangel innerhalb dieser Gesamtsache aus einem Erzeugnis unseres Lieferanten herrührt. Die Verjährungsfrist beträgt in diesen Fällen 3 Jahre.

4. Die Gewährleistungszeit für Mängel von Teilen für Bauwerke beträgt 60 Monate nach Abnahme oder Inbetriebnahme.

5. Für Lieferteile, die während Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung nicht in Betrieb bleiben oder sonst ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

6. Die vorbenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

7. Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Rechtsmängeln der Produkte, Dienst- oder Werkleistungen verjähren in 48 Monaten ab Ablieferung an uns oder unsere Abnahme. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

8. Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, wobei insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung zu berücksichtigen sind, beginnt für innerhalb der Verjährungsfrist nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist ab deren Lieferung neu zu laufen. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist nachgebesserte Teile gilt der Neubeginn der Verjährung nur für den ursprünglichen Mangel und die Folgen der Nachbesserung.

9. Für die in § 14 genannten Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit unserer Aufforderung an den Lieferanten, uns freizustellen. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

§ 16 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtversicherung und weltweiter Geltung und mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von jeweils mindestens EUR 10 Mio. pro Schadenfall, zweifach jahresmaximiert und eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung oder - sofern es um Lieferungen in die Automobilindustrie geht - für Kfz-Teile mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Schadenfall und Versicherungsjahr abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Lieferant hat die in § 10 dieser AEB enthaltene eingeschränkten Wareneingangskontrolle, die in § 14 Abs. 1 dieser AEB enthaltene Freistellungsverpflichtung sowie die in § 15 dieser

AEB mit Ausnahme von Abs. 7 genannten Verjährungsfristen seinem Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherer zur Mitversicherung oder Deckungsunschädlichkeitsbestätigung vorzulegen und uns im Fall einer Ablehnung durch seinen Versicherer unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Der Lieferant überlässt uns spätestens bei Vertragsabschluss als Nachweis über das Bestehen vorgenannter Versicherungen eine Bestätigung (Certificate of Insurance) seines Versicherers.

§ 17 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren, sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch uns bekannt waren oder die aufgrund gerichtlicher Anordnung von ihm offengelegt werden mussten.

2. Sämtliche die Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt. Sie dürfen nur soweit erforderlich, denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die unseren Auftrag ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Das gilt auch für Dritte, wie z.B. Unterlieferanten, soweit an diese nach unserer Zustimmung Unterlagen oder Informationen weitergegeben werden.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sämtliche von uns überlassene Unterlagen und sonstige Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.

7. Ware, die unserer Bestellung entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation, sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

§ 18 Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel, die von uns zur Verfügung gestellt, von uns geplant oder bezahlt werden, wie z.B. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, bleiben in unserem oder werden unser Eigentum. Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellte Ware. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen.

2. Sofern in unserem Eigentum stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, in unserem Eigentum stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (all-risk Deckung, extended coverage) zu versichern. Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Sofern von uns Sachen beigestellt werden, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass er uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen können.

In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.

6. Die Inrechnungstellung von Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien muss vorab mit uns vereinbart werden.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität, und Transportschäden zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

8. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, werden wir auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 19 Compliance

1. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte, Handelsware und Leistungen den geltenden Gesetzen, EU-Verordnungen, Vorschriften, Normen und sonstigen für ihn geltenden Bedingungen entsprechen. Dies gilt insbesondere aber nicht nur für die EU-Verordnungen REACH, RoHS, oder etwa das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG).

2. Soweit die EU-Chemikalienverordnung REACH anwendbar ist, hat er insbesondere sicher zu stellen, dass alle verwendeten Stoffe entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe vorregistriert, registriert und zugelassen sind und die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes erfüllt werden. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant geeignete Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. In Bezug auf MiLoG und AentG verpflichtet sich der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AentG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

4. Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen 1 bis 3 genannten Lieferantenpflichten Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen auf unsere Anforderung freizustellen und uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 20 Soziale, ökologische und sonstige Verantwortung

1. Für uns spielt soziale und ökologische Verantwortung sowie Nachhaltigkeit im Rahmen unserer unternehmerischen Aktivitäten eine übergeordnete Rolle.

2. Unsere Lieferanten sind daher verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und sich nach besten Kräften zu bemühen, bei ihren Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Insbesondere haben unsere Lieferanten hierzu die Grundsätze zum Schutz internationaler Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption nach Maßgabe der Global Compact Initiative der UN, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wie auch die verpflichtenden ESG-Berichterstattungen nach den Environmental-, Social- und Governance-Kriterien zu beachten und einzuhalten und diese in ihrer eigenen Lieferkette weiterzugeben.

3. Im Falle von Verstößen sowie bei sich abzeichnenden drohenden Verstößen ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.

4. Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt gegen diese vorgenannten Grundsätze und Pflichten verstößt, sind wir berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 21 Ausfuhr- und Zollbestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Zoll- und Ausfuhrbestimmungen des Ursprungslandes seiner Ware in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;

- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR);

- den handelspolitischen Ursprung seiner Waren und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software;

- ob die Ware durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurde;

- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Produkte über alle Änderungen der bestehenden Daten zu informieren.

3. Der Lieferant bestätigt zudem, entsprechend den Antiterrorismus-Verordnungen der EG bzw. EU Nr. 2580/2001 und Nr.881/2002 sowie Nr. 753/2011 keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten Organisationen und Personen zu haben, die auf den EU und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. Dies betrifft ebenso Tochtergesellschaften und Niederlassungen des Lieferanten sowie Beteiligungen an Dritten im In- und Ausland. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind bei bestehenden Kontakten des Lieferanten nach entsprechender Prüfung berechtigt, diesen Vertrag und alle weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Verträge zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen unverzüglich einzustellen ohne dass der Lieferant hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann.

4. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

§ 22 Ursprungsnachweis

1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

2. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

3. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

§ 23 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist der Erfüllungsort am Abnahmeort.

3. Es gilt das deutsche Recht. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) anwendbar.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

§ 24 Datenschutz

1. Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen.

2. Der Lieferant hat auf schriftliche Nachfrage ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.